



Wichtige Informationen

bei KÜNDIGUNG einer Parzelle !!!

Die schriftliche Kündigung muss für das laufende Jahr bis spätestens zum 30. JUNI dem Vereinsvorstand vorliegen !!!

Grundregeln für das Verfahren bei Pächterwechsel



Nach der schriftlichen Kündigung beim Vereinsvorstand erfolgt eine Begutachtung der Parzelle, bei der protokolllarisch festgehalten wird, welche Baulichkeiten, Gehölze etc. vor der Wertermittlung entfernt werden müssen. Dazu gehören z.B. Schuppen, illegale Laubenanbauten, zusätzliche Baulichkeiten wie feste Pavillons, altes Baumaterial, großwüchsige Nadelgehölze und unzulässige Hecken zwischen den Parzellengrenzen etc.

Fotos: Gloszat

Bitte beachten Sie, dass bei einem Pächterwechsel vorgegebene Regularien eingehalten werden müssen. Diese Regularien ergeben sich aus der „Richtlinie für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“, herausgegeben von der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) – Amt für Landes- und Landschaftsplanung als Aufsichtsstanz für das Hamburger Kleingartenwesen, durch den Einzelpachtvertrag zwischen Verein und Parzellenpächter sowie durch die Vereinssatzung mit der Gartenordnung. Aufgrund dieser Vorgaben ergibt sich folgender Ablauf:

1. Schriftliche Kündigung

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtver-

trages durch den Pächter muss spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres dem Vereinsvorstand vorliegen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen. Grundsätzlich ist die Kündigung vom Vereinsvorstand schriftlich zu bestätigen.

2. Besichtigung der Parzelle mit Begehungsprotokoll

Vor der Wertermittlung durch die Bewertungskommission ist eine Besichtigung der Parzelle erforderlich. Gibt es keine Beanstandungen, kann die Parzelle umgehend bewertet werden. Sind jedoch Beanstandungen vorhanden, so werden diese schriftlich festgehalten und dem aufgebenden Pächter als Auflagen ausgehändigt, die noch erledigt werden müssen.

Spätestens jetzt mit dem Pächterwechsel müssen vorhandene Bauverstöße, kranke und großwüchsige Gehölze mit einer natürlichen Endhöhe von mehr als 5 m vom aufgebenden Pächter beseitigt werden. Alle Maßnahmen zur Herstellung einer übergabefähigen Parzelle sind grundsätzlich vom scheidenden Pächter durchzuführen bzw. zu veranlassen und zu finanzieren.

3. Wertermittlung

Nach der vollständigen Beseitigung der Beanstandungen und Auflagen erfolgt eine Wertermittlung durch die Bewertungskommission. Das Ergebnis der Wertermittlung wird dem aufgebenden Pächter in Kopie zur Durchsicht überlassen, mit dem schriftlichen Hinweis, dass bei nicht Anerkennung des ermittel-

ten Wertes eine kostenpflichtige erneute Wertermittlung durch den jeweils zuständigen Bezirk über den Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden muss.

Bewegliches Gut und Laubeninventar werden nicht mitbewertet und müssen vom Nachfolgepächter nicht übernommen werden. Gegebenenfalls muss die Laube leerräumt übergeben werden.

4. Verkauf

Erst nach der Anerkennung der Vereins- oder der Bezirkswertermittlung wird vom Vereinsvorstand der auf der Anwärterliste an erster Stelle stehende Anwärter informiert und kann die Parzelle besichtigen. Der vom Vereinsvorstand benannte Nachfolgepächter kann vom aufgebenden Pächter grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Der aufgebende Pächter hat nur ein Anrecht auf Zahlung des Wertermittlungsergebnisses.

Landesbund der Gartenfreunde
in Hamburg e.V.

Der Hinweis, ...

... man habe die Baulichkeiten schon so übernommen, entbindet nicht von der Beseitigungspflicht. Durch den Kauf sind sie Eigentum des Pächters geworden und von diesem ja auch genutzt worden. Das bedeutet, dass bei Pächterwechsel auf Verlangen des Vereinsvorstandes die Mängel zu beseitigen sind.